



Fachhochschule Bielefeld
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang **2002** ausgegeben in Bielefeld am 15.04.2002 Nummer **11**

Inhalt	Seiten
4. Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Bielefeld vom 21. März 2002	54/55

4. Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Wirtschaft
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 21. März 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Bielefeld vom 10. Mai 1996 (ABl. NRW. 2 S. 678) , zuletzt geändert mit Ordnung vom 29. Oktober 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld S. 160) wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt II wird wie folgt neu gefaßt:

„II. Fachprüfungen

§ 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

§ 14 Zulassung zu Fachprüfungen

§ 15 Durchführung von Fachprüfungen

§ 16 Klausurarbeiten

§ 17 Mündliche Prüfungen

§ 18 Freiversuch

§ 19 entfällt“

b) In der Zeile § 21 werden die Wörter „und Leistungsnachweise“ gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „Leistungsnachweise sowie“ gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Leistungsnachweise“ gestrichen.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „und Leistungsnachweise“ gestrichen.

c) In Absatz 6 werden die Wörter „und Leistungsnachweisen“ gestrichen.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 entfällt

5. § 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Ministerium für Schule und Weiterbildung als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt, und

2. die nach § 3 geforderten Nachweise einer praktischen Tätigkeit erbringt.

Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen können durch eine entsprechende Feststellung im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 Abs. 1 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

2. Volkswirtschaftslehre II: 4. Fachsemester

7. § 19 entfällt ersatzlos

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Leistungsnachweise“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3..

Artikel II

1. Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Sommersemester 2002 aufgenommen haben. Absatz 2 bleibt unberührt.

2. Studierende, die vor dem Sommersemester 2002 ihr Studium aufgenommen haben, legen die Fachprüfungen in den Pflichtfächern Betriebswirtschaftslehre II und Volkswirtschaftslehre II nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, sie beantragen unwiderruflich die Anwendung dieser Ordnung. Für Studierende, die keinen Antrag i.S. des Satzes 1 gestellt und ihr Studium nicht bis zum 28.2.2006 abgeschlossen haben, gilt dann diese Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 06.02.2002.

Bielefeld, den 21. März 2002

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff
Rektorin